

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über den zulässigen Blutalkoholgehalt von Kraftfahrern

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-313/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Verkehrsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. A2-66/89) —
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie — zur Information — den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹⁾ ABl. Nr. C 25 vom 31. Januar 1989, S. 9

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den zulässigen Blutalkoholgehalt von Kraftfahrern

Vorschlag der Kommission²⁾

Änderungen des Parlaments

Änderung Nr. 1

Artikel 2

Der zulässige Blutalkoholgehalt von Fahrern eines Fahrzeugs darf ab 1. Januar 1993 nicht mehr als 0,50 mg Alkohol je ml Blut betragen.

Artikel 2

Der zulässige Blutalkoholgehalt von Fahrern eines Fahrzeugs darf ab 1. Januar 1991 nicht mehr als 0,50 mg Alkohol je ml Blut betragen.

²⁾ Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 25 vom 31. Januar 1989, S. 9.